

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Mitnahme von Kindern  
in Kraftfahrzeugen ohne Benutzung einer Rückhalteeinrichtung  
für Kinder\* (§ 46 Abs. 1 Nr. 5a StVO)**

Landratsamt Cham  
Straßenverkehrsbehörde  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Telefon: 09971/78-247

Telefax: 09971/78-443

[franz.schindler@lra.landkreis-cham.de](mailto:franz.schindler@lra.landkreis-cham.de)

**Ich/Wir beantrage/n die Ausnahmegenehmigung:**

Name:	Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Handy:

für das Kind/die Kinder:

Name, Vorname:
----------------

in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ ohne Benutzung einer Rückhalteeinrichtung für Kinder mitnehmen zu dürfen.

**Begründung:**

**A. Rückhalteeinrichtung für Kinder und Körperumfang des Kindes**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Körpergewicht:	Körpergröße:
----------------	---------------	----------------	--------------

muss, wenn es auf einem mit einem Automatik-Dreipunktgurt ausgerüsteten Sitz mitgenommen werden soll, eine Rückhalteeinrichtung für Kinder der Klasse III benutzen. Das Kind kann jedoch wegen seines Körperumfanges in keiner der in dieser Klasse im Handel erhältlichen Einrichtung Platz finden. Insbesondere

- kann der Führungsgurt \*\* in dem Kraftfahrzeug nicht montiert werden.
- sind die Sitzkissen (zur Erhöhung der Sitzposition) aus anatomisch bedingten Gründen zu schmal.

**B. Kraftfahrzeug mit geeigneter Gurtgeometrie für das Kind**

Das Kraftfahrzeug ist mit Automatik-Dreipunktgurten mit geeigneter Gurtgeometrie für Kinder (z.B. Kleinwagen) bzw. mit verstellbaren Verankerungspunkten für den Diagonalgurt ausgerüstet. Die Gurtgeometrie ist damit für die Schutzbedürfnisse des Kindes

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Körpergewicht:	Körpergröße:
----------------	---------------	----------------	--------------

geeignet/ einstellbar.

\* Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, unter 150 cm Körpergröße

\*\* Dieser kann bei einem Dreipunktgurt die Gurtgeometrie des Diagonalgurtes so verändern, dass sie sowohl für die Bedürfnisse eines Kindes eingestellt werden kann.

### C. Mitnahme von vier Geschwistern auf der Rücksitzbank eines Kraftfahrzeuges

Die Familie besteht aus den beiden Elternteilen und den Kindern

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Körpergewicht:	Körpergröße:
1.			
2.			
3.			
4.			

Werden z.B. bei einem Familienausflug alle durch die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte gegebenen Sicherungsmöglichkeiten für die Eltern und Geschwister ausgenutzt, können jedoch auf der Rücksitzbank nicht alle vier Geschwister Platz finden. Eine ausreichende Sitzfläche für die Mitnahme aller vier Geschwister könne aber nur dann geschaffen werden, wenn für den Mittelsitz der Rückbank auf die tatsächliche Sicherung mit einer Rückhalteeinrichtung für Kinder verzichtet wird.

Das Kind

Name, Vorname:
----------------

könnte wegen des Gewichtes bis 25 kg mit dem auf dem Mittelsitz der Rücksitzbank vorgeschriebenen Zweipunktgurt (Beckengurt) i. V. m. einer Rückhalteeinrichtung für Kinder der Klasse 0 bis II gesichert werden. Darauf soll wegen der geschilderten Härte verzichtet werden dürfen.

Die elterliche Sorge für dieses Kind (§ 1626 i. V. m. § 1629 BGB) obliegt uns.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vater

### D. Weitere besondere Umstände

----------------------

#### Anlagen:

- zu A.  Bescheinigung des Fahrzeugherstellers, dass ein Führungsgurt nicht montiert werden kann.
- zu B.  Bescheinigung des Arztes, dass die Benutzung eines Sitzkissens aus anatomisch bedingten Gründen nicht zumutbar ist.
- Bescheinigung des Fahrzeugherstellers oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. des TÜV) über die Eignung der Gurtgeometrie eines Automatik-Dreipunktgurtes für die Sicherung bestimmter Kinder.
- 
- 
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

#### Erklärung:

Der/Die Antragsteller stellen die Straßenverkehrsbehörde von allen Ersatzansprüchen, welche aus der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung erwachsen können, frei. Das gilt sowohl für eigene Ansprüche wie auch für Ansprüche des Kindes, aber auch Dritter.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vater

**Verantwortliche Behörde:**

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham  
Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
Tel: +49(9971)78-249,  
E-Mail: [verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de](mailto:verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de)

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter:**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Tel: +49(9971)78-342,  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)

**Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:**

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

**Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen, Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

**Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

**Fahrerlaubnisrecht:**

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister

gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

**Zulassungsrecht:**

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)

Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)

Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:

gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht

Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschmodatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

**Verkehrsrecht:**

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

**Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

**Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.**